

schreibt Siegfried Rietschel¹³⁾ über Halberstadt, und er fügt hinzu¹⁴⁾:

„*Praefectus* heißt auch bisweilen der Magdeburger Schultheiß, ferner der von Osterwieck, der von Aschersleben, der von Leitzkau.“

Die *prefecti* von Mühlhausen und Nordhausen erwähnt er überhaupt nicht; kein Zweifel: der Gedanke, daß sie den deutschen Amtstitel Burggraf geführt haben könnten, ist ihm überhaupt nicht gekommen, oder er hat ihn doch keiner Widerlegung für wert erachtet.

Daß Herbert Meyer diesen Sachverhalt nicht durchschaut hat, wird mit einem Irrtum in seiner ersten Bearbeitung zusammenhängen, den er bei der zweiten zwar richtigstellt, der jedoch seine Vorstellung von den Mühlhäuser Verfassungsverhältnissen inzwischen so weitgehend infiziert hatte, daß der Schaden nicht wiedergutzumachen war. In der Erstaufgabe hatte Meyer¹⁵⁾ gesagt:

„Abgesehen davon, daß des Reiches Stuhl natürlich [!] nur den Sitz des höchsten Reichsbeamten, des Vertreters der königlichen Gewalt, bezeichnen kann, kann — besonders angesichts der Tatsache, daß für Mühlhausen . . . das fränkische Recht maßgebend ist — nicht zweifelhaft sein, daß der Schultheiß, trotz der sehr erweiterten Zuständigkeit des Marktgerichts, grundsätzlich nur *Niederrichter* war.“

In der zweiten¹⁵⁾ stellte er, unter ausdrücklicher Zurücknahme jenes Satzes fest:

„Als Richter ist der Schultheiß von Mühlhausen . . . im Besitz des gesamten Gerichtsbannes . . . Die Scheidung zwischen Grafschaft und Schultheißtum spielt, trotz des fränkischen Rechts, für den Reichsschultheißen keine Rolle.“

Das ist gewiß richtig. Aber damit entfiel eben auch die Notwendigkeit, Präfektur und Schultheißentum für zwei verschiedene, nur in Personalunion vereinigte Ämter zu halten. Hinzu kam, daß „die Sachlage durch den Versuch des jüngeren Stephan, die Präfektur als erblichen Besitz der Grafen von Gleichen zu erweisen, und neuerdings durch Scheithauer, der eine zusammenhängende Liste von Burggrafen aus diesem Hause aufstellt (die nur 1231 und 1246 durch Swicker von Mühlhausen und 1238 durch den Präfekten Ernst, beides Reichsministerialen, unterbrochen wird), verdunkelt worden“ war¹⁶⁾. Herbert Meyer

¹³⁾ Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit (1905) S. 272.

¹⁴⁾ A. a. O. S. 272 Anm. 5. — Ebenso K. A. Eckhardt, Präfekt und Burggraf S. 201 f.

¹⁵⁾ ¹ S. 47 Anm. 1; ^{2/3} S. 46 Anm. 9.

¹⁶⁾ R. Scheithauer, Mühlhäuser Geschichtsblätter 25/26 (1926) 101 ff.; Herbert Meyer, ebd. 30 (1931) 231 ff.; Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch ^{2/3} S. 47.